



ISM-Anwendungen sind alle Nutzungen elektromagnetischer Wellen durch Geräte oder Vorrichtungen für die Erzeugung und lokale Nutzung von Hochfrequenzenergie für industrielle, wissenschaftliche, medizinische, häusliche oder ähnliche Zwecke.

ISM-Anwendungen mit den Nutzfrequenzen nach FreqBZPV, Teil B: NB D138, dürfen keine Störungen bei Frequenznutzungen verursachen, die in Übereinstimmung mit dem Frequenznutzungsplan auf diesen Frequenzen wahrgenommen werden und müssen Einschränkungen durch diese hinnehmen.

Diese Frequenzzuteilung ersetzt die mit der Amtsblattverfügung 297/1995 im Amtsblatt 30/95 des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlichte „PTRegG; Zuteilung von Frequenzen für ISM-Geräte“.

Hinweise:

1. Die in der Vfg genannten Frequenzteilbereiche werden durch unterschiedlichste ISM- und Funk-Anwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit der Funktionen von ISM-Anwendungen.
2. ISM-Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen u.a. den Bestimmungen des „Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG) und/oder denen des „Gesetzes über Medizinprodukte“ (MPG).
3. Für Abstrahlungen außerhalb der Nutzfrequenzen nach FreqBZPV, Teil B: NB D138 und NB D150 gelten insbesondere die Grenzwerte der jeweils einschlägigen und zur Anwendung des EMVG anerkannten Normen.

Im Einzelfall können besondere Maßnahmen zum Schutz von frequenzbenachbarter Sende- und Empfangseinrichtungen oder zum Erreichen der elektromagnetischen Verträglichkeit erforderlich werden, wenn andere Geräte, die zwar die Anforderungen des EMVG oder des FTEG erfüllen, nahe einem ISM-Gerät betrieben werden. Die Regelungen des EMVG bzw. des FTEG finden dabei Anwendung.

4. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
5. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z.B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
6. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ISM-Geräten entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
7. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich ISM-Geräte und Zubehör befinden, zur Prüfung der Geräte und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.

213-2

Vfg Nr. 77/2003

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz–149,05625 MHz für die Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten über kurze Entfernungen

Auf Grund von § 47 Abs. 1 und 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 829) wird hiermit der Frequenzbereich 149,01875 MHz–149,05625 MHz zur Nutzung durch die Allgemeinheit für Funkanwendungen für Sprachkommunikation über kurze Entfernungen mit Handsprechfunkgeräten zugeteilt.

Die Nutzung der Frequenzen für ist nicht an einen bestimmten technischen Standard gebunden.

Die Amtsblattverfügung Nr. 156/1996 „Vorläufige Allgemeinzuteilung von Frequenzen für den nichtöffentlichen mobilen Landfunk; Kurzstreckenfunk mit Handsprechfunkgeräten“, veröffentlicht im Amtsblatt des ehemaligen Bundesministeriums für Post und Telekommunikation Nr. 23/96 vom 25.9.96, S. 1398, wird aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter:

Kanal- Nummer	Mittenfrequenz in MHz	Maximale äquivalente Strahlungs- leistung (ERP) in mW	Kanalband- breite/ Kanalarster in kHz
1	149,0250	500	12,5
2	149,0375	500	12,5
3	149,0500	500	12,5

2. Weitere Bedingungen zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen, deren Nutzung innerhalb des o.g. Frequenzbereiches liegt:

Die Frequenznutzung ist nur im Zusammenhang mit der Aussendung von Nutzsignalen gestattet.

Die Nutzung der Frequenzen ist innerhalb einer 35 km-Zone zur polnischen Grenze sowie im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb in Lagen oberhalb von 600 m nicht erlaubt.

3. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung von Frequenzen ist bis zum 31.12.2005 befristet.

Hinweise:

1. Der oben genannte Frequenzbereich wird auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Reg TP übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen von Funkanwendungen für Sprachkommunikation über kurze Entfernungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
2. Geräte, die im Rahmen dieser Frequenznutzung eingesetzt werden, unterliegen den Bestimmungen des „Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen“ (FTEG) und des „Gesetzes über die Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten“ (EMVG).
3. Diese Frequenzzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
4. Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich.
5. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften.
6. Beauftragten der Reg TP ist gemäß §§ 7 und 8 EMVG der Zugang zu Grundstücken, Räumlichkeiten und Wohnungen, in denen sich Funkanlagen und Zubehör befinden, zur Prüfung der Anlagen und Einrichtungen zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Beim Auftreten von Störungen werden für Funkanwendungen für Sprachkommunikation über kurze Entfernungen mit Handsprechfunkgeräten die Parameter der europäisch harmonisierten Norm EN 300 296-2 zu Grunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls dieser Norm zu entnehmen.